



KulTourAgenten e.V. Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "KulTourAgenten".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „ e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel – Wilhelmshöhe.
Dort wird der Verein am 3.7. 2018 gegründet.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein "KulTourAgenten" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von

- . Wissenschaft und Forschung
- . Kunst und Kultur
- . Denkmalschutz und Denkmalpflege
- . Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
- . Heimatkunde und Heimatpflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- . Herausgabe und Verfassung von (wissenschaftlichen) Publikationen und Informationsschriften sowie Infotafeln (print + online)
- . Durchführung von (Forschungs)Projekten, Tagungen, Workshops und Veranstaltungen wie Führungen, Besichtigungen, Spaziergängen, Lesungen, Diskussionen, Exkursionen sowie Konzerten und Musikabenden mit Werken von verstorbenen KünstlerInnen aus der Region

- . Erschließung und Öffnung von architektonisch und kulturgeschichtlich bedeutsamen Orten
Recherche in Archiven, Durchführung von Zeitzeugeninterviews, Sammlung von Dokumenten zur Erinnerung an geschichtlich, zeitgeschichtlich oder kulturgeschichtlich bedeutsame Ereignisse, Orte oder Menschen
- . Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen die ähnliche Ziele verfolgen
Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse o. ä. Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Entstehende Auslagen können den Mitgliedern, dem Vorstand oder Beirat (gegen Beleg oder nach entsprechendem Vorstandsbeschluss) erstattet werden. Die Mitglieder des Vorstands und Beirats sowie aktive Vereinsmitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand bei der Erfüllung des Vereinszwecks angemessene Vergütungen erhalten – festgelegt wird dies durch einen Beschluss des Vorstandes. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Im Verein KulTourAgenten e.V. sind drei unterschiedliche Mitgliedschaften möglich:
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördermitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (§2). Der schriftliche Aufnahmeantrag mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse und gegebenenfalls einer kurzen Begründung für die Mitgliedschaft ist beim Vorstand einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die bestehende Vereinssatzung an. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei eventueller Ablehnung ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrenmitglieder ernennen, die sich um Ziel und Zweck des Vereins verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.
Darüber hinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitritts-erklärung, durch Zahlung des Fördermitglied-Beitrags und durch die Zustimmung des Vorstands.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Tätigkeit des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod eines Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sie beinhaltet aber keine Befreiung von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

Ein Mitglied (auch Ehren- oder Fördermitglied) kann ausgeschlossen werden, wenn es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält oder schuldhaft in grober Weise die Vereinssatzung, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder allgemein die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Juristische Personen scheiden ferner bei ihrer Sitzverlegung aus Kassel aus. Jedoch können leitende Angestellte als natürliche Person weiterhin als Mitglied geführt werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,
der Beirat,
die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch einen gewöhnlichen Brief und/oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder - falls vorhanden - der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- . Wahl des Vorstandes
- . Wahl der Kassenprüfer
- . Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
- . Entlastung des Vorstandes
- . Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- . Festlegung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
- . Ernennung von Ehren- oder Fördermitgliedern
- . Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
- . Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- . Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- . Satzungsänderungen
- . Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt.

Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- . dem Vorsitzenden
- . dem stellvertretenden Vorsitzenden
- . dem Schatzmeister

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.

Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden (keine Ehren- oder Fördermitglieder). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch per Mail oder sms o.ä.) oder telefonisch zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt bei Enthaltungen der Stichentscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichentscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand zu wählen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- . Ort und Zeit der Sitzung
- . Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- . gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind im Protokollbuch zu verwahren.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- . Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung + Erstellung der Tagesordnung
- . Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- . Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
- . Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- . Beschlussfassung über Zahlung von Aufwandsersatz oder Tätigkeitsvergütungen für Mitglieder, Vorstandsmitglieder und/oder Beiratsmitglieder.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden. Der Vorstand ist gehalten, in allen wichtigen Entscheidungen den Beirat zu hören und sich mit ihm abzustimmen.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten: durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter oder durch den Stellvertreter und den Schatzmeister oder durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister.
3. In Abweichung zu der Regelung in Absatz 2 sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von weniger als 1.000 Euro auch einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 13 Beirat

Dem Vorstand kann ein Beirat von mindestens 2, höchstens 5 Mitgliedern (einschließlich Beiratsvorsitzendem) zur Seite stehen. Mitglieder des Beirats sollten folgende Voraussetzungen erfüllen: kulturrain, der nordhessischen Heimat verbunden und bevorzugt mit abgeschlossenem geisteswissenschaftlichen Studium.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und einen Beiratsvorsitzenden.

§ 14 Sitzungsberichte

Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Der jeweilige Protokollführer wird zu Beginn jeder Sitzung gewählt.

Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

- . Name
- . Vorname
- . Anschrift
- . E-Mail-Adresse

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, sicher gespeichert und nicht an Dritte weiter gegeben.

2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kulturamt der Stadt Kassel, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kassel Bad Wilhelmshöhe den 12. September 2018

KulTourAgenten e.V.

1. Vorsitzende: Dr. Bettina Becker
Vereinsregister Kassel VR 5441
Burgfeldstraße 8
D-34131 Kassel
Tel.: +49(0)561 - 4 99 79 34
e-Mail: info@kultouragenten.de
web: www.kultouragenten.de